jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0078

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;
AVG §46;
VStG §25 Abs2;

Rechtssatz

Beschränkt sich ein Kfz-Lenker im Verwaltungsstrafverfahren darauf, die Angaben in der Anzeige als "etwas übertrieben" zu bezeichnen (hier Vorwurf nicht funktionierender Betriebsbremsanlage, nicht funktionierender Scheinwerfer, nicht funktionierender Fahrtrichtungsanzeiger sowie mangelhafter Lenkvorrichtung) und wird lediglich hinsichtlich der Betriebsbremse vorgebracht, diese habe (einwandfrei) funktioniert, dann ist dieses Vorbringen nicht geeignet, an der Richtigkeit der Darstellung des Meldungslegers derartige Zweifel aufkommen zu lassen, welche dessen Vernehmung als Zeugen geboten erscheinen lassen; es ist vor allem nicht erkennbar, welche unklaren oder fehlenden Elemente der Darstellung des Meldungslegers durch dessen Zeugeneinvernahme hätten geklärt oder ergänzt werden können (Hinweis auf E 25.11.1985, 85/02/0196).

Schlagworte

Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020078.X02

Im RIS seit

28.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at